

Schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **17 (1901)**

Heft 46

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die Schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

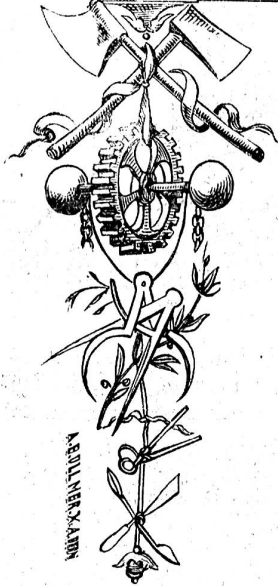
Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVII. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.
Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 15. Februar 1902.

Wohenspruch: Heute Lieb, morgen Leid, Das ist der Welt Unstätigkeit.



Schweiz. Gewerbeverein.

(Mitteilung des Sekretariates.)

Aus den Verhandlungen des leitenden Ausschusses. Eine Anfrage aus dem Kanton Glarus, ob der leitende Ausschuss geneigt wäre, eine Eingabe an die Bundesbehörden betreff.

Subvention der Volksschule zu unterstützen, wird dahin beantwortet, daß man mit einer Stellungnahme mindestens zuwarten müsse, bis die eidgenössischen Räte über die Verfassungsrevision definitive Vorlagen formuliert haben. In keinem Falle könne man zu einer Verquickung dieser Frage mit der Bundesubvention der gewerblichen Berufsbildung Hand bieten. — Das Programm für Ausarbeitung des Jahresberichtes pro 1901 wird festgesetzt. — Die Frist für Einsendung der Fragebogen betreff. Buchführung und Preisberechnung wird verlängert. — Es wird beschlossen, die Wirkungen des Gesetzesentwurfes betreff. Starkstromleitungen auf den Gewerbebetrieb näher zu prüfen und eventuell gemeinsam mit anderen Interessen- und Berufsverbänden zu demselben Stellung zu nehmen.

Gewerbliche Fachpresse. Die beiden bisherigen Metzgerei-Fachblätter sollen verschmolzen werden und als Vereinsorgan des Schweizer Metzgermeisterverbandes unter der Redaktion von Herrn Dr. Deich in Bern

weiter erscheinen. — Der Handwerker- und Gewerbeverein Basel behandelte in seiner Sitzung vom 5. Febr. die Frage, ob sein Vereinsorgan „Neue Basler-Zeitung“ weiter erscheinen oder, weil nicht rentierend, eingehen solle. Eine einzige Stimme sprach sich für das letztere aus. Eine Kommission wurde beauftragt, baldigst weitere Anträge zu stellen.

WK. Regelung des Submissionswesens. Der Schweiz. Gewerbeverein hat bekanntlich vor einigen Jahren Grundsätze für Regelung des Submissionswesens aufgestellt und dieselben den eidgenössischen, kantonalen und kommerziellen Behörden zur Anwendung empfohlen. Nach Konstituierung der Generaldirektion der Bundesbahnen wurde ein ähnliches Gesuch auch dieser Behörde unterbreitet. Dieselbe erklärt sich nun in einem Schreiben an den Vorort bereit, die Vorschläge des Schweizer. Gewerbevereins im Großen und Ganzen zur Anwendung bringen zu wollen mit Ausnahme einiger weniger Bestimmungen, so z. B. betreffend Einladung der Submittenten zur Eröffnung der Angebote und betr. Garantieleistung der Hauptunternehmer für die Zahlungsverpflichtungen der Unterkordanten. — Es ist zu hoffen, daß der gute Wille der Generaldirektion auch bei allen ihr unterstellten Organen zur Geltung kommen werde. Sollten sich in irgend einer Verwaltung der Bundesbahnen früher oder später Uebelstände im Submissionsverfahren erzeigen, so werden die Geschädigten gut thun, die Vermittlung des Centralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins anzurufen, damit er bei der

Generaldirektion auf Beachtung der aufgestellten Grundsätze hinwirken kann.

Auch die Arbeiterschaft interessiert sich nunmehr für die Regelung des Submissionswesens. Das Bundeskomitee des Schweizer. Gewerkschaftsbundes in Zürich hat die Frage einlässlich behandelt und will nun an die Bundesbehörden das Verlangen stellen, daß künftig alle Arbeiten der Bundesverwaltung nur an solche Unternehmer vergeben werden, welche die geltenden Lohnsätze und Arbeiterschutzgesetze respektieren. Es stellt an den Vorstand des Schweizer. Gewerbevereins die Anfrage, ob er eine solche Eingabe mitunterzeichnen wolle. Der Vorort wird nächstens hierüber Beschluß fassen.

WK. Bekämpfung und Verhütung von Streiks. „Gewerkschaften sind für den von ihren Beamten in Streikfällen verursachten Schaden verantwortlich“ — so hat das englische Parlament entschieden. Zufolge dieses Beschlusses hat eine Eisenbahngesellschaft für einen im August 1901 von der Eisenbahner-Gewerkschaft angezettelten Streik eine Forderung von 615,560 Franken geltend gemacht. Wird diese Forderung gutgeheißen, so dürfte damit der Streikluft der kräftigste Zügel angelegt sein.

Die Amerikaner wollen Arbeiterausstände in anderer Weise verhüten. Es soll ein über den Parteien stehendes, ständiges Schiedsgericht, das nicht nur aus Vertretern der Unternehmer, sondern auch aus neutralen, allgemein geachteten Bürgern bestehen würde, alle derartigen Streikfälle entscheiden. Als Garantie dafür, daß diesen Urteilen von den streitenden Parteien auch nachgelebt werde, hat jede derselben vor Fällung des Urteils eine größere Summe zu deponieren. Man darf begierig sein, ob dieses System sich praktisch bewährt.

BJ. Gewerberichter. Im neuen Gesetzesentwurf für die zürcherische Rechtspflege ist auch einem alten Postulat der Gewerbetreibenden Rechnung getragen, indem man den Bezirksgerichten „Gewerberichter“ beigegeben will, die neben den Berufsrichtern als Sachverständige mit-sprechen, wo dies der Natur des Prozesses nach als wünschenswert erscheint. Es kommen die Streitigkeiten in Frage, die zwischen Lieferant und Gewerbetreibenden oder diesen und ihren Kunden aus dem Lieferungsvertrage entstehen. Ähnlich wie bei den gewerblichen

Schiedsgerichten werden die Gewerberichter nach Gruppen bezw. Branchen gewählt und je nach Erfordernis einberufen. Allerdings ist die Einrichtung nur fakultativ vorgesehen; es wird sich bei der Beratung im Kantonsrate zeigen, ob eine weitergehende Organisation möglich ist.

Leuchtende Heizöfen, System Prometheus-Dowsing, von der Fabrik elektrischer Koch- und Heizapparate „Prometheus“ in Frankfurt a. M.

Zu den glänzenden Errungenschaften der Firma „Prometheus“ auf dem Gebiete elektrischer Koch- und Heizapparate gehören auch die patentierten leuchtenden Heizöfen. Dieselben zeigen eine fast unmittelbar nach

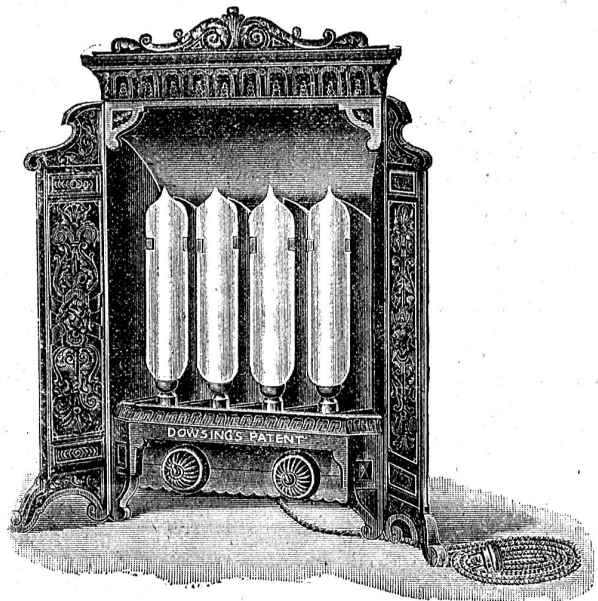


Fig. 1.

Einschalten in die Erscheinung tretende intensive Wärme-strahlung, deren direkte Leitung in ausgiebigster Weise

Zu verkaufen:

Ganz billig eine

Kebelstanze

mit Scheerapparat und eine Partie Stempel und Matrizen von 2 bis 12 mm Löcher, sehr wenig gebraucht.

Ferner eine Partie

Bestandteile

zu Stahlheuschen, wie eiserne Rohre, zugeschnitten, gebohrt und gestanzt, Streben, Griffe und Stiele von Buchenholz.

Ebendasselbst ein Quantum

Messingröhrchen,

schön vernickelt, 17 cm lang, von 4, 6 und 8 mm Durchm., per kg à Fr. 1.20, bei gesamtter Abnahme à 1 Fr. per kg, vorrätig ca. 100 kg.

Gefl. wenden an 306

**S. Stettler, Mechaniker
Langnau (Bern).**

Armaturenfabrik Zürich
Filiiale der Armaturen- u. Maschinenfabrik, A.-G., vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.
Spezialität: Gas-Beleuchtungs-Artikel. 1573